

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 273/70 B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Max P [REDACTED],
[REDACTED] S [REDACTED] Avenue, T [REDACTED] /Canada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres (I VG 1) [REDACTED]
F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 15. Juni 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 20. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Mit Bescheid vom 6. August 1967 bewilligte die Entschädigungsbehörde dem am 26. Mai 1904 geborenen Kläger für Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit eine Rente ab 1. November 1953 sowie einen Rentenjahresbetrag für die vorhergehende Zeit auf der Grundlage der Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Beamten des gehobenen Dienstes. Seine Anträge vom 8. April 1970 und 29. September 1966, die Entschädigung nach den Bezügen eines vergleichbaren Beamten des höheren Dienstes zu berechnen, hatten keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Verfolgung habe sich erst im Jahre 1936 auf die Erwerbstätigkeit des Klägers ausgewirkt. In den danach für seine Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe maßgebenden Jahren 1935 bis 1937 habe sein Einkommen aus Erwerbstätigkeit dem nach der Anlage 3 zur 3. DV-BGG für die Einreihung in die vergleichbaren Beamtengruppen des höheren Dienstes erforderlichen Betrag von jährlich 6.000,- RM nicht erreicht.

190

- 3 -

Die Revision hat das Berufungsgesicht mit Recht nicht zugelassen. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 HEG liegt nicht vor.

Der Kläger meint, bei der Feststellung seines Ververfolgungseinkommens habe das Berufungsgesicht seine Ermittlungspflicht (§ 176 Abs. 1 HEG) verletzt. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Rechtsfrage, die nach § 219 Abs. 2 ZPO zur Zulassung der Revision führen könnte. Welche Ermittlungen anzustellen sind, ist vielmehr vom Tatrichter nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden (BGH RnW 1967, 378 Nr. 27).

Graf

Dr. Thum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

190

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 273/70

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Max P [REDACTED],
[REDACTED] Avenue, [REDACTED]/Canada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres (I WG 1) [REDACTED],
[REDACTED] Platz [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Lr. Graf, Maaß, von der Mühlen,
Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 6. Juli 1971
beschlossen:

Im Beschluß des Senats vom 15. Juni 1971
wird gemäß § 209 Abs. 1 BRG, § 519 ZPO der
zweite Satz im letzten Absatz der Gründe
dahin berichtigt, daß es dort statt § 219
Abs. 2 ZPO richtig heißt § 219 Abs. 2 BRG.

Graf

Dr. Thumm